

Gericht: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 5. Senat

Entscheidungsdatum: 08.03.1994

Aktenzeichen: 5 S 99/94

Dokumenttyp: Beschluß

Quelle:

Normen: § 54 Abs 1 BauO BW, § 59 Abs 1 BauO BW, § 34 Abs 1 BauGB, § 34 Abs 2 BauGB, § 5 BauNVO ... mehr

Anfechtbarkeit einer Baugenehmigung trotz Bestandskraft eines entsprechenden Bauvorbescheides; Schweinemastbetrieb - heranrückende Wohnbebauung

Leitsatz

1. Widerspruch und Klage des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung stellen diese uneingeschränkt zur rechtlichen Überprüfung auf Nachbarrechtsverletzungen, auch wenn sie erst nach Bestandskraft eines zu dem Bauvorhaben ergangenen Bauvorbescheids eingelegt werden, sofern die Baugenehmigung noch vor Unanfechtbarkeit des Bauvorbescheids ergangen ist und fristgerecht vom Nachbarn angefochten wird.

2. Der Vollzug einer Baugenehmigung, die eine Wohnbebauung unter deutlicher Unterschreitung der in der VDI-Richtlinie 3471 vorgesehenen Mindestabstände zu einem bestehenden Schweinemastbetrieb in einem Dorfgebiet ohne vorherige Durchführung der in der Richtlinie hierfür vorgeschriebenen Sonderbeurteilung zuläßt, ist in der Regel auszusetzen.

Fundstellen ...

Verfahrensgang ...

Diese Entscheidung wird zitiert von ...

Tatbestand

1

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. auf der Gemarkung der Gemeinde. Auf dem Grundstück befinden sich mehrere, von ihnen genutzte landwirtschaftliche Gebäude, darunter im nordöstlichen Grundstücksbereich ein 1984 genehmigter Mastschweinestall mit rd. 400 Liegeplätzen. Der Beigeladene beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Wintergarten in nördlichen Teil des an das Grundstück der Antragsteller südlich angrenzenden Grundstücks Flst.-Nr.. Hierfür erteilte ihm das Landratsamt H unter dem 27.05.1993 einen Bauvorbescheid. Den dagegen eingelegten Widerspruch der Antragsteller wies das Regierungspräsidium S mit Bescheid vom 30.09.1993, zugestellt am 01.10.1993, zurück.

2

Unmittelbar zuvor, unter dem 28.09.1993, hatte das Landratsamt H dem Beigeladenen die Baugenehmigung für ein gegenüber dem Bauvorbescheid nur unwesentlich verändertes Bauvorhaben erteilt. Die Baugenehmigung enthält -

ebenso wie bereits der Bauvorbescheid - als Auflage Nr. 12 die Verpflichtung der Eigentümer und Nutzer des Wohnhausneubaus, "die sich aus der Eigenart eines Dorfgebiets mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben ergebenden nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht vermeidbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen zu dulden". Als Auflage Nr. 13 wird die am 08.04.1990 beim Notariat N erklärte Grunddienstbarkeit zur "Grundlage dieser Baugenehmigung" erklärt. In dieser Grunddienstbarkeitserklärung verpflichten sich die jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. gegenüber dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr., "alle von diesem Grundstück zulässigerweise ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), insbesondere aus der Viehhaltung, der Ausbringung von Gülle, Mist und anderen Düngemitteln, der Lagerung und Verfütterung von Silage und dem notwendigen Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen, zu dulden. Die Duldung erstreckt sich nur auf die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft und im Rahmen des derzeitigen Betriebsumfangs." Die Baugenehmigung enthält schließlich unter Ziff. 17 die Auflage, daß das genehmigte Wohnhaus auf Dauer dem landwirtschaftlichen Betrieb (auf dem Flst.-Nr.) als Wohnung zur Verfügung stehen müsse. Die Genehmigung ging den Antragstellern am 04.10.1993 zu.

3

Am 03.11.1993 legten sie Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein.

4

Am 04.11.1993 haben sie beim Verwaltungsgericht Stuttgart Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Baugenehmigung gestellt. Zur Begründung berufen sie sich darauf, daß sie die Existenz ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch die dem Schweinestall zu nahe gelegene Wohnbebauung gefährdet sehen.

5

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Anträge mit Beschluß vom 23.11.1993 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsteller.

zum Seitenanfang

Entscheidungsgründe

6

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

7

Ebenso wie das Verwaltungsgericht sieht der Senat die Anträge der Antragsteller auf Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung (vgl. § 80 a Abs. 3, 1 Nr. 2 VwGO) als zulässig an; insbesondere wurden sie innerhalb der Monatsfrist des § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG gestellt. Im Unterschied zum Verwaltungsgericht mißt der Senat dem Widerspruch und einer sich etwa anschließenden Klage der Antragsteller nicht nur geringe Erfolgsaussichten zu; er hält den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen und allein möglichen summarischen Betrachtung der Sach- und Rechtslage vielmehr zumindest für offen. Insbesondere scheint der Sachverhalt noch der weiteren Aufklärung bedürftig. Angesichts dessen überwiegen nach Überzeugung des Senats gegenwärtig die Interessen des Antragstellers, von dem sofortigen Vollzug der Baugenehmigung und damit der Schaffung kaum

rückgängig zu machender Tatsachen verschont zu bleiben, das private Interesse des Beigeladenen an der Umsetzung seines Bauvorhabens. Ein weitergehendes öffentliches Interesse des Antragsgegners am Sofortvollzug der Baugenehmigung ist daneben nicht erkennbar.

8

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts fehlen dem Widerspruch der Antragsteller und einer sich etwa anschließenden Anfechtungsklage gegen die Baugenehmigung nicht schon deshalb die erforderlichen Erfolgsaussichten, weil sie sich die Bestandskraft des Bauvorbescheids entgegenhalten lassen müßten. Eine solche - materielle - Bestandskraft kommt dem Bauvorbescheid im Falle der Antragsteller nicht zu, obgleich sie gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums, durch den ihr Widerspruch gegen den Bauvorbescheid zurückgewiesen worden war, keine Klage erhoben haben.

9

Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, daß eine Baugenehmigung den Inhalt eines Bauvorbescheids in der Art eines Zweitbescheids in sich aufnimmt und damit die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens auch hinsichtlich der Punkte erneut anfechtbar macht, über die in dem Bauvorbescheid bereits entschieden war, sofern der Bauvorbescheid bei Erlass der Baugenehmigung noch nicht bestandskräftig geworden war (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.1989 - 4 C 14.85 - DVBl 1989, 673 /674). Der Nachbar, der den noch nicht bestandskräftigen Bauvorbescheid anfecht, ist daher gehalten, auch die Baugenehmigung anzugreifen (BVerwG, Urteil vom 17.03.1989, a.a.O.; Urteil vom 09.12.1983 - 4 C 44.80 - BVerwGE 68, 241 /243 f.). Im Anschluß an diese Rechtsprechung hat der erkennende Senat einem in diesen Fällen gleichwohl gegenüber dem Bauvorbescheid aufrechterhaltenen Rechtsbehelf das erforderliche Rechtsschutzinteresse abgesprochen (Urteil des Senats vom 08.05.1990 - 5 S 2571/89 ; Urteil vom 09.12.1993 - 5 S 2340/93 ).

10

Die Antragsteller haben ihr ursprünglich mit dem Widerspruch gegen den Bauvorbescheid eingeleitetes Rechtsschutzbegehren in verfahrens- und prozeßrechtlich zutreffender Sicht der Gegebenheiten mit dem Widerspruch gegen die Baugenehmigung vom 28.09.1993 fortgesetzt. Diese Baugenehmigung hat den feststellenden Gehalt des Bauvorbescheids hinsichtlich des im wesentlichen unveränderten Bauvorhabens des Beigeladenen übernommen und - wie dargelegt - "erneut anfechtbar gemacht" (BVerwG, Urteil vom 17.03.1989, a.a.O.), da der Bauvorbescheid bei Erlass der Baugenehmigung noch nicht bestandskräftig war. Mit der Neuregelung durch die Baugenehmigung gilt für den Nachbarn deren Anfechtungsfrist hinsichtlich sämtlicher Regelungsbestandteile der Baugenehmigung. Er braucht sich daher einen zwischenzeitlichen Ablauf der Anfechtungsfrist gegen den bei Erlass der Baugenehmigung noch nicht bestandskräftigen Bauvorbescheid nicht entgegenhalten zu lassen; für ihn maßgeblich ist nur mehr die Anfechtungsfrist der Baugenehmigung, die er einzuhalten hat.

11

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der Eintritt der - formellen - Bestandskraft des Bauvorbescheids mit Ablauf des 01.11.1993 daher unerheblich für die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragsteller gegen die Baugenehmigung, da sie ihn fristgerecht am 02.11.1993, wenn auch erst einen Tag nach Ablauf der Anfechtungsfrist gegen den Widerspruchsbescheid auf den Bauvorbescheid, eingelegt haben. Dieses Ergebnis entspricht im übrigen auch dem Gebot eines fairen Verfahrens; denn es ginge

nicht an, dem Nachbarn den Rechtsschutz gegen den Bauvorbescheid wegen dessen Erledigung zu versagen, wenn er bei Erlaß einer Baugenehmigung während des noch laufenden Anfechtungsverfahrens gegen den Bauvorbescheid nicht auch diese anfecht, ihm aber auf der anderen Seite die Unanfechtbarkeit des Bauvorbescheids entgegenzuhalten, sofern er - der Rechtsprechung folgend - sein Anfechtungsbegehren auf die Baugenehmigung umgestellt hat.

12

Der Widerspruch und eine etwaige Anfechtungsklage der Antragsteller sind, da sie durch die Bestandskraft des Bauvorbescheids nicht gehindert werden, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch in der Sache nicht ohne Aussicht auf Erfolg.

13

Nachbarschutz können die Antragsteller gegenüber dem Bauvorhaben des Beigeladenen hier nur nach Maßgabe des in § 15 BauNVO enthaltenen Rücksichtnahmegebots geltend machen, sofern die Umgebungsbebauung ihres und des Baugrundstücks den Charakter eines Dorfgebiets aufweisen ( § 34 Abs. 2 BauGB , § 5 BauNVO ) - wovon die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend ausgehen -, ansonsten nach Maßgabe des in § 34 Abs. 1 BauGB aus dem Begriff des Einfügens entwickelten Rücksichtnahmegebots. Dies hat das Verwaltungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend erkannt. Danach können die Antragsteller durch die Baugenehmigung in ihren Rechten verletzt sein, falls diese ein Heranrücken der Wohnbebauung an ihren genehmigten Schweinemastbetrieb in einem Maße gestattet, daß sie Beschränkungen ihrer Schweinehaltung zum Schutz der Wohnbebauung befürchten müssen, die ihnen nach Lage der Dinge billigerweise nicht zugemutet werden können (zu diesem Maßstab vgl. BVerwG, Urteil vom 14.01.1993 - 4 C 19.90 - BauR 1993, 445 mit Nachweisen zur Rechtsprechung; vgl. ferner aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zum Nachbarschutz gegen heranrückende Wohnbebauung: Urteil vom 09.10.1991 - 3 S 1344/91 ; VBlBW 1992, 177 ; Beschluß vom 28.01.1992 - 3 S 2474/91 -; Urteil vom 04.02.1992 - 3 S 1616/90 -; Urteil vom 12.10.1992 - 8 S 1408/89 ).

14

Bei Anwendung dieses Maßstabs hält der Senat, anders als das Verwaltungsgericht, die Frage, ob das genehmigte Bauvorhaben es an der erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber dem angrenzenden Schweinemastbetrieb der Antragsteller fehlen läßt, wegen des geringen Abstandes des Bauvorhabens zum Mastschweinestall zumindest für offen. Dies ergibt sich im einzelnen aus Folgendem:

15

Das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ö hat bereits im Bauvorbescheidsverfahren mit Schreiben vom 30.11.1992 und 03.02.1993 erhebliche Bedenken gegen den Standort des Bauvorhabens des Beigeladenen vorgebracht. Diese Bedenken hat es mit Schreiben vom 17.08.1993 an die Baurechtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren nochmals bekräftigt. Dabei ging das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ö unter Bezugnahme auf die Vorgaben der VDI-Richtlinie, Emissionsminderung Tierhaltung-Schweine, Nr. 3471 (Stand Juni 1986), davon aus, daß die Wohnbebauung einen Abstand von mindestens 90 m vom Mastschweinestall der Antragsteller einhalten müsse. Diesen Mindestabstand dürfte das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ö der Abstandstabelle in Bild 21 der VDI-Linie 3471 unter Heranziehung der halbierten Abstandsmaße im Dorfgebiet nach Ziff. 3.2.3.2 der Richtlinie zutreffend entnommen haben, soweit dies vom Senat im summarischen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes überprüft werden kann. Hierbei geht der Senat bei der Frage, ob

Immissionen aus der Schweinehaltung der Antragsteller zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Wohnbebauung des Beigeladenen führen können davon aus, daß dies anhand einer wertenden Betrachtung aller maßgeblichen Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist. In diesem Zusammenhang kann dabei auf die VDI-Richtlinie 3471 zurückgegriffen werden, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachgebiete beruht und daher einen geeigneten Orientierungsrahmen darstellt (vgl. näher zur Anwendbarkeit und Aussagekraft der VDI-Richtlinie 3471 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.1992, a.a.O.; sowie BVerwG, Urteil vom 14.01.1993, a.a.O.). Ist beabsichtigt, den in der VDI-Richtlinie vorgesehenen - in Dorfgebieten auf die Hälfte reduzierten (vgl. Ziff. 3.2.3.2 der Richtlinie) - Mindestabstand zwischen Schweinehaltung und Wohnbebauung zu unterschreiten, so ist dies nach Ziff. 3.2.3.4 der Richtlinie nur nach einer Sonderbeurteilung durch Fachbehörden oder Sachverständige möglich. Dabei sollen die einzelbetrieblichen Standortverhältnisse, besonders atmosphärische Bedingungen und spezielle Einbindung in die Bebauungs- und Nutzungssituation berücksichtigt werden. Eine solche Sonderbeurteilung hat für das Bauvorhaben des Beigeladenen bisher nicht stattgefunden, obgleich das genehmigte Wohnhaus auch nach der Berechnung des Landratsamts H einen Abstand von höchstens 35 m zwischen seiner nordöstlichen Ecke und dem nächstgelegenen Abluftkamin des Stallgebäudes einhält. Rechnet man den nordöstlich an das Wohnhaus angrenzenden "Carport" noch zum Wohnbereich des genehmigten Bauvorhabens beträgt dessen Abstand zur Südwestecke des Stallgebäudes gar nur rund 20 m.

16

Antragsgegner und Beigeladener halten die Einwände der Antragsteller gegen das Neubauvorhaben vor allem unter Hinweis auf die bereits in der Umgebung des Mastschweinestalls vorhandene Wohnbebauung, auf die diese mit der Schweinehaltung ohnehin Rücksicht nehmen müßten, für nicht durchgreifend. Eine zusätzliche Rücksichtnahmepflicht erwüchse den Antragstellern hinsichtlich der Schweinehaltung auch durch das Bauvorhaben des Beigeladenen nicht. Diese Einschätzung vermag der Senat ohne nähere sachkundige Klärung der Gelände- und Windverhältnisse nicht zu teilen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts läßt sich einem emittierenden Schweinemastbetrieb Nachbarschutz nicht bereits mit der Erwägung absprechen, in der Nachbarschaft der Schweinehaltung seien schon bisher Wohnhäuser vorhanden, auf die Rücksicht genommen werden müsse, wenn die in Streit stehende Wohnbebauung von einer Seite an die Schweinehaltung heranrückt, die bisher landwirtschaftstypischen Emissionen gegenüber unempfindlich war, da dort noch keine Wohnbebauung vorhanden war, oder lediglich andere landwirtschaftliche Betriebe existierten. Das Maß der in diese Richtung hin zulässigen Emissionen könne nicht danach beurteilt werden, in welchem Umfang die Schweinehaltung in bezug auf andere Standorte Rücksicht auf eine Wohnbebauung nehmen müsse (BVerwG, Urteil vom 14.01.1993, a.a.O., Seite 447). So liegt der Fall hier. Die von der Baugenehmigungsbehörde in bezug genommene Wohnbebauung auf den Flst.-Nrn. und befindet sich in nordwestlicher und westlicher Richtung vom Stallgebäude der Antragsteller. Sie ist ausweislich des in den Akten befindlichen Lageplans zudem durch zwei ausgedehnte Nebengebäude (Scheunen) von dem Schweinestall abgeschirmt. Ob dieser zu vermutende Abschirmeffekt hinsichtlich des näherliegenden Wohngebäudes Nr. auf dem Flst.-Nr., wie das Verwaltungsgericht meint, wegen des etwa 5 m breiten Zwischenraums zwischen den beiden Nebengebäuden weitgehend zu vernachlässigen ist, mag hier dahinstehen. Eine erhebliche Einschränkung ihrer in die andere Richtung bisher zulässigen Emissionen aus der Schweinehaltung befürchten die Antragsteller zu Recht wohl deshalb, weil das genehmigte Bauvorhaben erstmals unmittelbar von Süden Wohnbebauung in der Nähe des Mastschweinestalls zuläßt. Der Nordosten und Osten des Stallgebäudes waren bisher frei von jeglicher Bebauung und der Süden zumindest frei von Wohnbebauung. Auf das Maß der vom Schweinemastbetrieb der

Antragsteller schon bisher gegenüber den westlich gelegenen Wohngebäuden geschuldeten Rücksichtnahme kommt es für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens des Beigeladenen daher insoweit nicht an.

17

Schließlich vermögen nach Auffassung des Senats weder die vom Beigeladenen am 08.04.1993 vor dem Notar abgegebene Grunddienstbarkeitserklärung, auf die die angefochtene Baugenehmigung Bezug nimmt, noch die als Auflage Nr. 12 in die Baugenehmigung aufgenommene Duldungspflicht der jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Bauvorhabens spätere betriebsbeschränkende Verfügungen gegenüber den Antragstellern von vornherein auszuschließen. Die Grunddienstbarkeitserklärung ist ihrem zivilrechtlichen Charakter entsprechend, allenfalls geeignet, im Rahmen ihres Erklärungsinhalts, der sich zudem nur auf den gegenwärtigen Bestand der Schweinehaltung der Antragsteller bezieht, privatrechtliche Unterlassungsansprüche der jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Grundstücks Flst.-Nr. gegenüber der Schweinehaltung der Antragsteller auszuschließen. Die objektive Pflicht der zuständigen Behörde aus öffentlichem Recht, bei unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die Bewohner des Grundstücks Flst.-Nr. betriebsbeschränkende Auflagen gegenüber der Schweinehaltung der Antragsteller in Erwägung zu ziehen, dürfte durch die Grunddienstbarkeitserklärung, auch nicht durch deren Inbezugnahme in der Baugenehmigung (Auflage Nr. 13), nicht ausgeschlossen und auch nicht eingeschränkt sein.

18

Auch die Auflage Nr. 12 der Baugenehmigung, wonach die Eigentümer und Nutzer des Wohnhausneubaus verpflichtet sind, die sich aus der Eigenart eines Dorfgebiets mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben ergebenden nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht vermeidbaren Belästigungen und Beeinträchtigungen zu dulden, gewährleistet den Antragstellern keinen zuverlässigen Schutz vor betriebsbeschränkenden Auflagen. Sie ist zu allgemein gehalten und enthält außerdem keine Konfliktlösung für den Fall, daß sich die Geruchsbelästigungen für die Bewohner des genehmigten Bauvorhabens wegen der besonderen Nähe zum Mastschweinestall als unzumutbar erweisen sollten. Im übrigen sind sowohl die Grunddienstbarkeitserklärung als auch die Auflage Nr. 13 jeweils nur auf den landwirtschaftlichen Betrieb der Antragsteller in seinem gegenwärtigen Bestand bezogen. Zwar genießen Erweiterungs- und Entwicklungsabsichten landwirtschaftlicher Betriebe in einem Dorfgebiet gegenüber einer heranrückenden Wohnbebauung nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.01.1993, a.a.O.) einen nur eingeschränkten Schutz; die künftige Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs der Antragsteller darf bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Bauvorhabens der Beigeladenen gleichwohl nicht völlig außer Acht gelassen werden.

19

Ob sich das Bauvorhaben des Beigeladenen gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb der Antragsteller als rücksichtslos erweist oder genehmigungsfähig ist, weil keine über die bisherige, auf die vorhandene Wohnbebauung zurückgehende Vorbelastung hinausführenden substantiellen Betriebseinschränkungen zu befürchten sind, kann nach allem nur aufgrund einer sachkundigen Sachverhaltsaufklärung der Geruchsverteilung vor Ort, wie sie in der VDI-Richtlinie 3471 gefordert wird, zuverlässig beurteilt werden. Solange diese Aufklärung nicht erfolgt ist, räumt der Senat dem Interesse der Antragsteller Vorrang vor den Bauabsichten des Beigeladenen ein, da die Antragsteller bei Vollzug der Baugenehmigung vor kaum mehr rückgängig zu machende Tatsachen

gestellt würden, der Ausgang ihres Rechtsbehelfs gegen die Baugenehmigung jedoch  
- wie gezeigt - offen ist.

zum Seitenanfang